

# Arr(h)a (deu)

Arr: Angeld, Drangeld. Herkunft umstritten, wohl aus dem semitischen Sprachraum.

Im spätantiken römischen Recht diente die *arra* im Zusammenhang mit Kaufverträgen als zusätzliches Sicherungsinstrument. Sie wurde vom Käufer gegeben und band diesen an die Leistung des Kaufpreises. Kam er dieser nicht nach, verfiel die *arra* an den Verkäufer. Kam umgekehrt der Verkäufer seiner Leistungspflicht nicht nach, musste er die *arra* zusammen mit einem Strafzuschlag zurückerstatten. In beiden Fällen galt der Kaufvertrag bedingt durch den Leistungsausfall als nichtig. Die *arra* selbst konnte dabei sowohl aus einer Geldsumme bestehen als auch aus einem symbolischen Gegenstand. Entsprechende Regelungen wurden auch in einige der römischen Recht rezipierenden *Leges* aufgenommen. Vertragssichernde Funktion kam der *arra* im römischen Recht auch im Rahmen der Verlobung zu. Hier galt die Übergabe der *arra sponsalicia* durch den Bräutigam an die Braut als Bekräftigung des Verlöbnisses. Diese Praxis findet sich auch in fränkischer Zeit verbreitet.

HL

---

<sup>1</sup> Zu den verschiedenen Herkunftstheorien aus semitischen (hebräischen, phoenikischen) Sprachen vgl. J. Platschek, *Arra*, S. 73f.

<sup>2</sup> M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 387f. Die *arra* scheint, wohl aus dem griechisch geprägten Osten stammend, seit dem 1. Jahrhundert Eingang in die römische Vertragspraxis gefunden zu haben. Nach Gaius, *Institutiones* 3,139; *Digesten* 18,1,35 pr galt ihre Übergabe zunächst als bloße Bestätigung des bereits durch Konsens zustande gekommenen Kaufes. Vgl. dazu auch J. Platschek, *Arra*, S. 73-77. Abzugrenzen ist die *arra* hierbei vom Pfand (*pignus*), wie etwa Isidor verdeutlicht, der die *arra* als Anzahlung auf die zu erfüllende Schuld deutet (Isidor, *Etymologiae* V,25,20-21: *Interest autem in loquendi usu inter pignus et arram. Nam pignus est quod datur proter rem creditam, quae dum redditur, statim pignus aufertur. Arro vero est, quae primum pro re bonae fidei contractu empta, ex parte datur, et postea completur. Est enim arra complenda, non auferenda; unde qui habet arram non reddit sicut pignus, sed desiderat plenitudinem; et dicta arra a re pro qua traditur.*).

<sup>3</sup> Vgl. dazu J. Platschek, *Arra*, S. 77-82; M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 387f.; T. Olechowski, *Arrha*, Sp. 309-311. Die Höhe des Strafzuschlags entsprach spätestens seit der justinianischen Gesetzgebung oft dem *duplum* der *arra*.

<sup>4</sup> *Lex Romana Burgundionum* 35,6; *Codex Euricianus* 297; *Lex Visigothorum* 5,4,4; *Lex Baiuoriarum* XVI,10. Die entsprechenden Stellen im *Codex Euricianus* und der *Lex Visigothorum* scheinen verderbt. Ihre Bedeutung ist umstritten. Vgl. zur Interpretation insb. H. Siems, *Handel und Wucher*, S. 119-127 und J. Platschek, *Arra*, S. 82-91. Die *Lex Baiuoriarum* scheint diese verderbten Stellen neu interpretieren zu wollen. Hier wird der Kaufvertrag durch die Nichtleistung nicht hinfällig. Zugleich scheint der *arra* nun eine Funktion als Pfand zuzukommen. Vgl. dazu H. Siems, *Handel und Wucher*, S. 90-93.

<sup>5</sup> *Codex Theodosianus* 3,5,11 mit Verweis auf ein älteres Gesetz; vgl. dazu auch *Codex Theodosianus* 3,5,4-5; *Codex Justinianus* 5,1,3,5 und 15-16 mit entsprechenden Regelungen hinsichtlich des Verbleibs der *arra* im Falle von Pflichtverletzungen durch eine der Parteien. Vgl. dazu M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 160-162; P. L. Reynolds, *Marriage in the western church*, S. 6 und 77-79.

<sup>6</sup> P. L. Reynolds, *Marriage in the western church*, S. 388-393; I. Réal, *Entre mari et femme*, S. 390-396.